

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Auch wenn in den Sommermonaten das öffentliche Leben etwas ruhiger wirkt, stehen Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht still. Die Koalition hat noch vor der parlamentarischen Sommerpause ein umfangreiches Reformpaket vorgestellt, und auch der Bundesfinanzhof hat mit zwei aktuellen Urteilen wichtige steuerliche Fragen geklärt, die wir Ihnen in gern vorstellen.

Im ersten Beitrag geht es um die geplanten Reformen der Koalition. Vorgesehen sind unter anderem steuerliche Entlastungen für Familien und Beschäftigte, Änderungen bei Mini-Jobs sowie Anpassungen im Arbeits-, Krankenversicherungs- und Rentenrecht. Noch müssen die Pläne das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Dennoch lohnt es sich, die vorgesehenen Änderungen bereits jetzt im Blick zu behalten.

Der zweite Beitrag beschäftigt sich mit selbst genutzten Baudenkmalen. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der steuerliche Denkmalabzug im Erbfall grundsätzlich nicht auf Kinder übergeht. Das Urteil zeigt, wie wichtig es ist, Eigentumsverhältnisse und größere Sanierungsmaßnahmen frühzeitig auch unter steuerlichen Gesichtspunkten zu planen.

Zum Abschluss bleiben wir beim Thema Immobilien, allerdings in Sachen Übertragung innerhalb der Familie. Der Bundesfinanzhof hat seine bisherige Rechtsprechung zur zinslosen Ratenzahlung beim privaten Immobilienverkauf geändert und damit mehr Rechtssicherheit geschaffen. Unter welchen Voraussetzungen dabei keine steuerpflichtigen Kapitalerträge entstehen und worauf bei der Vertragsgestaltung zu achten ist, erläutern wir im dritten Beitrag.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und weiterhin eine erholsame Sommerzeit.

Koalition legt umfassendes Reformpaket vor Steuerentlastungen treffen auf neue Belastungen

Unter der Überschrift „Ein Programm für Aufschwung und Beschäftigung“ hat die Koalition am 2. Juli 2026 ein Reformpapier mit insgesamt 34 Maßnahmen vorgestellt, die unter anderem Steuern, Arbeitsrecht, Mini-Jobs, Krankenversicherung und Rente betreffen. Die Vorschläge müssen nach der Sommerpause noch in konkrete Gesetzentwürfe übertragen und anschließend von Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden. Lediglich für das geplante Rentenpaket gibt es bereits einen klaren Zeitplan. Es soll bis Ende 2026 beschlossen werden.

Mittlere und kleinere Einkommen sollen entlastet werden

Für 2027 und 2028 sind Entlastungen für Familien und Beschäftigte mit mittleren und kleineren Einkommen geplant, insbesondere höhere Grund- und Kinderfreibeträge sowie eine Anhebung des Kindergeldes und des Arbeitnehmerpauschbetrags. Konkrete Beträge nennt das Reformpapier bisher nicht. Laut Presseberichten könnte das Kindergeld ab 2028 auf 272 Euro steigen. Der Arbeitnehmerpauschbetrag könnte um 200 Euro auf 1.430 Euro angehoben werden.

Außerdem sind Anpassungen am Steuertarif vorgesehen. Hier soll die zweite Progressionszone im Einkommensteuertarif abgeflacht werden. Die zweite Progressionsstufe ist der Bereich, in dem der Steuersatz allmählich von 23,97 Prozent bis auf 42 Prozent ansteigt. Dadurch würde die Steuerbelastung bei steigenden Einkommen langsamer zunehmen. Auch die Einkommensgrenze, ab der der Spitzensteuersatz gilt, soll nach oben verschoben werden.

Die volle Entlastung soll ab 2028 wirksam werden. Eine Familie mit zwei Kindern und einem zu versteuernden Einkommen von 60.000 Euro könnte dadurch mehr als 600 Euro pro Jahr sparen.

Gleichzeitig plant die Koalition höhere Steuersätze für besonders hohe Einkommen. Künftig könnten 45 Prozent Einkommensteuer ab 250.000 Euro zu versteuerndem Einkommen gelten. Ab 280.000 Euro wären 47 Prozent vorgesehen.

Regeln für Mini-Jobs könnten sich grundlegend ändern

Für Mini-Jobber soll sich einiges ändern. Mit dem GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz wurde bereits beschlossen, dass der pauschale Beitrag zur Krankenversicherung von derzeit 13 Prozent für Mini-Jobber im gewerblichen Bereich erhöht wird. Ab dem 1. Januar 2027 orientiert sich der pauschale Beitrag am allgemeinen Beitragssatz zur Krankenversicherung. Arbeitgeber müssen dann 14,6 Prozent sowie den für das jeweilige Jahr festgelegten durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zahlen. Der Mini-Jobber bleibt weiterhin in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Nach den Vorschlägen der Koalition soll auch die Pauschsteuer auf Mini-Jobs steigen: von zwei auf fünf Prozent. Das würde Mini-Jobs zunächst vor allem für Arbeitgeber verteuern.

Hinweis: Unklar ist, wie diese Maßnahme mit den Empfehlungen der Alterssicherungskommission zusammenpasst. Diese hat vorgeschlagen, den besonderen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Status von Mini-Jobs grundsätzlich abzuschaffen.

Die Förderung für Handwerkerleistungen soll sinken

Auch beim Steuerbonus für Handwerkerleistungen plant die Koalition eine Kürzung. Bisher können 20 Prozent der begünstigten Aufwendungen direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden. Künftig sollen es nur noch 15 Prozent sein.

Bleibt der Höchstbetrag der berücksichtigungsfähigen Kosten bei 6.000 Euro, würde die maximale Steuerermäßigung von 1.200 Euro auf 900 Euro pro Jahr sinken. Das könnte dem Staat zwar zusätzliche Einnahmen bringen, zugleich aber den Kampf gegen Schwarzarbeit erschweren. Denn legale Handwerkerrechnungen würden durch die Reduzierung des Steuervorteils steuerlich weniger attraktiv.

Das Arbeitsrecht soll flexibler werden

Befristete Arbeitsverträge sind aktuell streng geregelt. Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz sind sachgrundlose Befristungen für maximal zwei Jahre zulässig. Hinzu kommt, dass innerhalb dieser Höchstdauer maximal drei Verlängerungen zulässig sind und der Arbeitnehmer bei demselben Arbeitgeber auch nicht vorher beschäftigt sein durfte. Diese Laufzeiten sollen deutlich verlängert werden. Für Einstellungen bis Ende 2030 sollen Arbeitsverträge bis zu 48 Monate ohne besonderen Befristungsgrund abgeschlossen werden können. Innerhalb dieses 48-Monate-Zeitraums wären bis zu sechs Verlängerungen möglich. Auch eine erneute Einstellung beim gleichen Arbeitgeber soll wieder als Ersteinstellung gelten können.

Für besonders gutverdienende Beschäftigte plant die Koalition eine erleichterte Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung. Die Regelung soll Arbeitnehmer betreffen, deren Einkommen über dem 1,75-fachen der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung liegt. Im Jahr 2026 könnten Arbeitnehmer mit einem Jahreseinkommen von mehr als 177.450 Euro davon profitieren. Abfindungen sollen zudem steuerlich günstiger behandelt werden, wenn Betroffene schnell eine neue Beschäftigung aufnehmen.

Ende für die telefonische Krankschreibung?

Die Krankschreibung soll strenger geregelt werden. Die Koalition plant, die telefonische Krankschreibung abzuschaffen. Gleichzeitig soll eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bereits ab dem ersten Krankheitstag verpflichtend sein.

Das könnte den Aufwand für Arztpraxen, Beschäftigte und Arbeitgeber erhöhen. Kranke müssten häufiger persönlich eine Praxis aufsuchen. Dadurch könnten Wartezeiten, Verwaltungsaufwand und das Ansteckungsrisiko steigen. Arbeitgeber müssten Bescheinigungen früher kontrollieren und in der Lohnabrechnung berücksichtigen.

Mehrkosten könnten die Entlastung teilweise aufheben

Wie stark Familien tatsächlich profitieren, hängt nicht allein von der Steuerreform ab. Höhere Zuzahlungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel könnten die Haushalte zusätzlich belasten. Diese wurden bereits im GKV-Beitragsstabilisierungsgesetz beschlossen.

Ab 2028 ist außerdem ein neuer Krankenversicherungsbeitrag für familienversicherte Ehe- und Lebenspartner geplant. Dieser müsste von der versicherten Person getragen werden, über die die Familienversicherung läuft. Auch steigende Beitragsbemessungsgrenzen könnten bei höheren Einkommen zu zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträgen führen.

Die angekündigte Steuerentlastung von mehr als 600 Euro kann daher in der Praxis kleiner ausfallen. Entscheidend wird sein, welche Maßnahmen tatsächlich beschlossen werden und wie die einzelnen Reformen am Ende zusammenwirken.

Steuerbonus bleibt nicht automatisch erhalten

Bei Baudenkmalen kann Steuervergünstigung im Erbfall verloren gehen

Wer ein Baudenkmal saniert und selbst bewohnt, kann die Kosten steuerlich über mehrere Jahre geltend machen. Bei hohen Sanierungskosten ist dieser Vorteil oft Teil der Finanzierungsplanung. Verstirbt der Eigentümer während des Abzugszeitraums, stellt sich die Frage, ob die Erben die noch nicht genutzten Beträge übernehmen können. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dies in seinem Urteil vom 25. März 2026 (X R 23/24) grundsätzlich verneint.

Wie der Denkmalabzug bei Selbstnutzung funktioniert

Bei einem selbst bewohnten Baudenkmal können bestimmte Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen steuerlich begünstigt sein. Dafür muss es sich um ein eigenes Gebäude oder einen eigenen Gebäudeanteil handeln, der zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Außerdem müssen die Maßnahmen denkmalrechtlich erforderlich sein und von der Denkmalbehörde bescheinigt werden.

Der Steuervorteil wird über 10 Jahre verteilt. Im Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme und in den 9 folgenden Jahren können grundsätzlich jeweils bis zu 9 Prozent der begünstigten Aufwendungen abgezogen werden. Insgesamt lassen sich damit bis zu 90 Prozent der begünstigten Kosten berücksichtigen. Der Abzug wirkt wie Sonderausgaben und mindert das zu versteuernde Einkommen.

Der entschiedene Fall

Im Streitfall gehörte ein denkmalgeschütztes Gebäude den Eltern jeweils zur Hälfte. Sie ließen es umfassend sanieren. Die Denkmalbehörde bescheinigte begünstigte Aufwendungen von mehr als 1,4 Millionen Euro. Ab 2016 nutzten die Eltern und auch der Sohn das Gebäude zu eigenen Wohnzwecken. Die Eltern machten dafür den steuerlichen Denkmalabzug geltend.

Im Jahr 2017 verstarb der Vater. Erben wurden die Mutter, der Sohn und die Schwester. Noch im selben Jahr übertrugen die Mutter und die Schwester ihre vom Vater ererbten Anteile auf den Sohn. Danach entfiel auf ihn ein hälftiger Miteigentumsanteil.

Der Sohn wollte ab 2018 auch die noch nicht verbrauchten steuerlichen Abzugsbeträge seines Vaters nutzen. Das Finanzamt lehnte dies ab, weil der Sohn die Sanierungskosten nicht selbst getragen hatte. Finanzgericht und Bundesfinanzhof bestätigten diese Auffassung.

Erben können den Abzug meist nicht fortführen

Der Bundesfinanzhof entschied, dass der Sonderausgabenabzug bei einem selbst genutzten Baudenkmal grundsätzlich nicht auf den Erben übergeht. Das gilt jedenfalls dann, wenn ein Kind den Anteil des verstorbenen Elternteils erhält.

Der Abzug ist eine persönliche Steuervergünstigung. Das bedeutet, er knüpft an die Person an, die die Kosten getragen hat. Im Streitfall hatte der Sohn die Sanierung nicht bezahlt. Er erhielt den Anteil am Gebäude unentgeltlich durch Erbfall und Erbauseinandersetzung. Deshalb konnte er die verbliebenen Abzugsbeträge seines Vaters nicht übernehmen.

Werden hohe Sanierungskosten von den Eltern getragen, können grundsätzlich auch nur sie die Abzugsbeträge nutzen. Verstirbt ein Elternteil während des 10-jährigen Abzugszeitraums, kann ein Kind den offenen Anteil nicht fortführen. Der steuerliche Vorteil geht insoweit verloren.

Eine Ausnahme gilt nur für den gesetzlich besonders geregelten Fall zusammenveranlagter Ehegatten. Hier kann der Abzug in der bisherigen Höhe fortgeführt werden. Für Kinder oder andere Erben gilt diese Sonderregel nicht.

Bei Vermietung gelten andere Grundsätze

Bei vermieteten Denkmalimmobilien ist die Einordnung anders. Wird das Gebäude zur Erzielung von Mieteinnahmen genutzt, stehen die Aufwendungen im Zusammenhang mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Sie werden nicht wie Sonderausgaben behandelt, sondern im Rahmen der Vermietungseinkünfte berücksichtigt.

Wird ein vermietetes Objekt unentgeltlich übertragen, knüpft der Rechtsnachfolger bei der Abschreibung grundsätzlich an die Werte des Rechtsvorgängers an. Er führt die bisherige Bemessungsgrundlage und das noch vorhandene Abschreibungsvolumen fort.

Gestaltungsmöglichkeiten vor der Sanierung prüfen

Wer ein Baudenkmal innerhalb der Familie übertragen möchte, sollte sich vor der Sanierung nicht nur über die Finanzierung, sondern auch über die steuerlichen Möglichkeiten Gedanken machen. Eine spätere Übertragung der Immobilie nach Abschluss der Maßnahmen reicht regelmäßig nicht aus, wenn die Eltern Eigentümer waren und die Kosten getragen haben.

Eine Gestaltung kann darin bestehen, die Immobilie bereits vor Beginn der Sanierung auf das Kind zu übertragen. Dann muss das Kind Eigentümer sein, die begünstigten Aufwendungen selbst tragen und das Objekt zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Auch Miteigentum kommt in Betracht.

Eine weitere Gestaltung kann die Vermietung des Objekts sein. Wird das Baudenkmal nicht selbst genutzt, sondern fremdüblich zur Erzielung von Mieteinnahmen eingesetzt, richtet sich die steuerliche Behandlung nach den Regeln für Vermietungseinkünfte. Bei einer unentgeltlichen Übertragung kann der Rechtsnachfolger die bisherige Bemessungsgrundlage für die Abschreibung grundsätzlich fortführen. Soll das Objekt innerhalb der Familie übertragen und anschließend vermietet werden, sollten Eigentum, Mietverhältnis, Kostentragung und tatsächliche Nutzung daher vor Beginn der Baumaßnahmen eindeutig festgelegt werden.

Fazit: Der steuerliche Abzug für selbst genutzte Immobilien ist attraktiv, aber personenbezogen. Kinder können den noch nicht verbrauchten Steuerbonus eines verstorbenen Elternteils grundsätzlich nicht fortführen. Familien sollten deshalb vor größeren Baumaßnahmen an Denkmälern klären, wer Eigentümer sein soll, wer die Kosten trägt und wie die Immobilie künftig genutzt wird.

Zinslose Ratenzahlung beim Hausverkauf in der Familie

BFH erleichtert private Immobilienübertragungen

Wer eine Immobilie innerhalb der Familie verkauft, erhält den Kaufpreis nicht immer sofort. Häufig wird vereinbart, dass der Käufer den Betrag über viele Jahre in monatlichen Raten zahlt. Gerade bei Verkäufen an Kinder kann das eine praktische Lösung sein, wenn eine Bankfinanzierung nicht möglich oder nicht gewünscht ist. Steuerlich war dabei umstritten, ob in solchen Raten automatisch ein Zinsanteil steckt, auch wenn im Vertrag ausdrücklich keine Verzinsung vereinbart wurde.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 24. März 2026 (VIII R 30/24) seine diesbezügliche Rechtsprechung geändert. Nach dem neuen Urteil führt eine zinslose Ratenzahlung beim Verkauf eines privaten Vermögensgegenstands grundsätzlich nicht zu steuerpflichtigen Kapitalerträgen beim Verkäufer. Entscheidend ist, dass die Vertragsparteien klar vereinbaren, dass jede Rate vollständig auf den Kaufpreis entfällt und keine Zinsen gezahlt werden sollen.

Worum es im Streitfall ging

Ein Ehepaar hatte ein bebautes Grundstück an die Tochter verkauft. Die Eltern waren bereits länger als zehn Jahre Eigentümer der Immobilie. Der Kaufpreis sollte nicht sofort, sondern in monatlichen Raten gezahlt werden. Im notariellen Vertrag war ausdrücklich festgehalten, dass keine Verzinsung vereinbart ist. Denn die Tochter konnte den Kaufpreis nicht über eine Bank finanzieren und monatlich nur einen bestimmten Betrag leisten.

Das Finanzamt sah die Sache anders. Es rechnete aus den gezahlten Raten einen fiktiven Zinsanteil heraus und behandelte diesen als steuerpflichtige Kapitalerträge der Eltern. Die Eltern klagten dagegen. Das Finanzgericht gab ihnen zunächst recht. Der BFH bestätigte das Ergebnis, begründete es aber anders und stellte dabei seine bisherige Rechtsprechung um.

Keine fiktiven Zinsen bei klarer Vereinbarung

Nach Auffassung des BFH darf bei einer solchen Gestaltung nicht automatisch unterstellt werden, dass in den Raten ein steuerpflichtiger Zinsanteil enthalten ist. Wenn der Vertrag eindeutig regelt, dass die Raten vollständig Kaufpreiszahlungen sind und die Stundung zinslos erfolgt, fehlt es an einem Entgelt für eine Kapitalüberlassung.

Damit kommt es nicht allein darauf an, dass der Käufer den Kaufpreis erst später zahlt. Eine Stundung kann zwar wirtschaftlich wie eine Kapitalüberlassung wirken. Steuerpflichtige Kapitalerträge entstehen aber nur, wenn hierfür auch ein Entgelt vereinbart oder geleistet wird. Ein rein rechnerischer Zinsanteil reicht nach der neuen Entscheidung grundsätzlich nicht aus.

Warum die Entscheidung für Familien wichtig ist

Das Urteil ist besonders für Immobilienverkäufe innerhalb der Familie bedeutsam. Eltern möchten ihren Kindern häufig den Erwerb einer Immobilie ermöglichen, ohne den Kaufpreis sofort fällig zu stellen. Bisher bestand das Risiko, dass das Finanzamt auch bei ausdrücklich zinsloser Ratenzahlung einen steuerpflichtigen Zinsanteil annimmt.

Diese Unsicherheit wird durch das Urteil deutlich reduziert. Private Verkäufer müssen bei einer klar vereinbarten zinslosen Kaufpreisstundung grundsätzlich nicht damit rechnen, dass ein fiktiver Zinsanteil als Kapitalertrag besteuert wird. Die Raten werden dann in voller Höhe als Kaufpreiszahlung behandelt.

Sorgfältige Vertragsgestaltung bleibt entscheidend

Der BFH betont, dass die zivilrechtliche Vereinbarung steuerlich grundsätzlich anzuerkennen ist, solange keine besonderen Umstände dagegensprechen. Kritisch kann es zum Beispiel werden, wenn der Vertrag tatsächlich eine versteckte Zinsabrede enthält oder wenn bei sofortiger Zahlung ein niedrigerer Kaufpreis gegolten hätte.

Die Ratenzahlungsvereinbarung sollte daher eindeutig formuliert sein. Es sollte klar erkennbar sein, dass keine Zinsen geschuldet werden und dass jede Rate vollständig auf den vereinbarten Kaufpreis entfällt. Außerdem sollte nachvollziehbar dokumentiert werden, weshalb die Ratenzahlung vereinbart wurde, etwa wegen fehlender Finanzierungsmöglichkeit des Käufers.

Keine Schenkung allein wegen des Zinsverzichts

Der BFH hat außerdem klargestellt, dass die zinslose Stundung im Streitfall nicht automatisch eine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung auslöst. Allein der Umstand, dass der Käufer den Kaufpreis ohne Zinsen später zahlen darf, führt danach nicht ohne Weiteres zu einer steuerbaren Schenkung. Auch hier kommt es auf die Gesamtgestaltung und die tatsächlichen Leistungspflichten an.

Was Privatpersonen jetzt beachten sollten

Wer eine Immobilie gegen Ratenzahlung innerhalb der Familie verkauft, sollte den Vertrag nicht nur wirtschaftlich, sondern auch steuerlich prüfen lassen. Besonders wichtig sind klare Regelungen zum Kaufpreis, zur Fälligkeit, zur Ratenhöhe, zur Zinslosigkeit und zur Sicherung der Forderung.

Hinweis: Unternehmerische oder betriebliche Fälle können anders zu beurteilen sein. Hierzu hat der BFH nicht entschieden. Für private Immobilienverkäufe schafft das Urteil aber mehr Rechtssicherheit.

Aktuelle Steuertermine

Steuertermine im August 2026		Ende Schonfrist bei Zahlung per	
fällig am	betrifft	Überweisung	Scheck/bar
10.08.	Umsatzsteuer für Monatszahler (Vorankündigung und Vorauszahlung) ¹⁾	13.08.	10.08.
10.08.	Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)	13.08.	10.08.
17.08.	Gewerbesteuer (vierteljährliche Vorauszahlung)	20.08.	17.08.
17.08.	Grundsteuer (vierteljährliche/halbjährliche Vorauszahlung)	20.08.	17.08.
25.08.	Zusammenfassende Meldung (ZM) ohne Zahlung ¹⁾ monatlich		
Steuertermine im September 2026		Ende Schonfrist bei Zahlung per	
fällig am	betrifft	Überweisung	Scheck/bar
10.09.	Einkommensteuer (mit SolZ und ggf. KiSt)	14.09.	10.09.
10.09.	Körperschaftsteuer (mit SolZ)	14.09.	10.09.
10.09.	Umsatzsteuer für Monatszahler (Vorankündigung und Vorauszahlung)	14.09.	10.09.
10.09.	Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)	14.09.	10.09.
25.09.	Zusammenfassende Meldung (ZM) ohne Zahlung ¹⁾ monatlich		
Säumniszuschläge werden nicht erhoben, wenn innerhalb der Schonfrist von drei Tagen per Überweisung oder Einzugsermächtigung gezahlt wird. Keine Schonfristen gibt es bei Voraus-/Abschlusszahlungen, die bar oder mit Scheck gezahlt werden. Achtung: Bei Steuerzahlung per Scheck gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Der Scheck muss daher spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin beim Finanzamt eingehen. Ansonsten entstehen Säumniszuschläge in Höhe von 1 % der Steuer. Anmerkungen: Verschiebt sich der Steuertermin oder die Schonfrist für die Zahlung durch einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt. ¹⁾ Die Zusammenfassende Meldung (ZM) ist erforderlich, wenn im Meldezeitraum innergemeinschaftliche Warenlieferungen, innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte oder bestimmte sonstige Leistungen gegenüber Unternehmern (B2B) ausgeführt wurden, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig sind. Die Meldungen sind nicht mit Zahlungen verbunden.			

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.